



# ÖBVP

Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

Bundesministerium für Gesundheit – II/A/2  
Frau Dr.<sup>in</sup> Susanne Weiss  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Wien, am 13. November 2015

## **Stellungnahme des ÖBVP zum 2. EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016 – 2. EU-BAG-GB 2016**

Sehr geehrte Frau Dr.<sup>in</sup> Weiss!

*das Berufsanerkennungsgesetz sieht die partielle Berufsbefugnis auch im Bereich der Psychotherapie vor. Auch wenn es bei diesem Gesetzesentwurf um die nationalstaatliche Umsetzung von EU-Recht geht, so geben wir doch zu bedenken, dass die Berufsbefugnis für die Ausübung einer psychotherapeutischen Tätigkeit vom österr. Gesetzgeber als eine „umfassende Tätigkeit“ geregelt wurde. Siehe dazu PthG §1, Abs. 1; zit. nach Kierein et al., 1991, S. 87f. –nachstehend:*

***"Die Ausübung der Psychotherapie im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewußte und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeuten mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen und Einstellungen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Behandelten zu fördern" (PthG §1, Abs. 1; zit. nach Kierein et al., 1991, S. 87f.).***

*Genauso umfassend und allgemein gehalten und nicht eingeschränkt sind die in dieser Gesetzesstelle beschriebenen Verhaltensstörungen und Leidenszustände. Partielle Berufsrechte müssten daher für die PatientInnen zu deren Schutz vorweg klar erkennbar sein.*

*Inwieweit etwa die Berufsrechte der verschiedenen Nationalstaaten im Bereich der Psychotherapie kompatibel – und somit allenfalls für eine partielle Anerkennung in Frage kommen – bedürfte einer sorgfältigen Prüfung. So kommt etwa in der Bundesrepublik Deutschland der Beruf eines Heilpraktikers einer ärztlichen Tätigkeit im Sinne des Ärztegesetzes und der eines Heilpraktikers für Psychotherapie einer Tätigkeit eines Psychotherapeuten im Sinne unseres Psychotherapiegesetzes nahe. Nach der aktuellen Gesetzeslage wäre allerdings die Heilpraktikertätigkeit – auch partiell – in Österreich nicht zulässig.*

*Wir ersuchen um Überprüfung des vorliegenden Gesetzesentwurfes unter Berücksichtigung unserer Bedenken.*

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Peter Stippl.  
Präsident des ÖBVP